

## **Haushaltssatzung der Industrie- und Handelskammer Wetzlar für das Rechnungsjahr 2006**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Wetzlar hat am 24. November 2005 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 4 Nr. 5 des Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), und der Beitragsordnung vom 09. Februar 2004 folgende Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2006 (01.01.2006 bis 31.12.2006) beschlossen:

I. Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2006 ist

in Einnahmen mit EUR 2.310.700,00  
und in Ausgaben mit EUR 2.310.700,00

festgestellt worden.

II.

1. IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.
2. Nicht im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind im Haushaltsjahr der Betriebseröffnung und in dem darauf folgenden Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 Euro nicht übersteigt.

III. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

1. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 25.600,00 Euro 51,00 Euro
2. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von über 25.600,00 Euro 102,00 Euro

- |    |   |              |
|----|---|--------------|
| 3. | IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 35.800,00 Euro                                 | 214,00 Euro  |
| 4. | IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 35.800,00 Euro   | 357,00 Euro  |
| 5. | <p>allen IHK-Zugehörigen, die nicht nach Ziffer II. vom Beitrag befreit sind und zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mehr als 16.000.000,00 Euro Bilanzsumme</li> <li>- mehr als 32.000.000,00 Euro Umsatz</li> <li>- mehr als 300 Arbeitnehmer</li> </ul> | 2556,00 Euro |

auch wenn Sie sonst nach Ziff. III, 1 – 4 zu veranlagen wären  
Für den Fall, dass eine evtl. zu entrichtende Umlage auf den Grundbeitrag angerechnet werden kann, erfolgt dies bis zu einem Betrag von 2.199,00 Euro.

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziff. III, 3 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Haftungs- und Geschäftsführungsfunktion einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, (persönlich haftende Gesellschafter i.S. v. § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag auf 153,00 Euro ermäßigt.

#### IV. Als Umlagen sind zu erheben

- bis zu einem Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb von 50.000.000,00 Euro = 0,34 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb.
- für darüber hinausgehende Gewerbeerträge bzw. Gewinne aus Gewerbebetrieb = 0,17 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb. Sofern Unternehmen in einem steuerlichen Organkreis eingebunden sind, gilt der vorgenannte Grenzwert für die Organschaft mit den auf unseren IHK-Bezirk entfallenden Zerlegungsanteilen.

Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Umlagefreibetrag von 15.340,00 Euro für das Unternehmen zu kürzen.

- V. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2006. Der Bemessung von Grundbeitrag und Umlage wird der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz zugrundegelegt, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt ist, andernfalls der nach dem Einkommensteuergesetz- oder Körperschaftssteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb des IHK-Zugehörigen des Jahres 2006.

Bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten werden nur die Beträge

berücksichtigt, die nach dem Zerlegungsmaßstab des § 29 Gewerbesteuer-gesetz auf den IHK-Bezirk entfallen.

- VI. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb oder anderer zur Veranlagung maßgebender Kriterien erhoben.

Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht bekannt ist, der IHK jedoch Gewerbesteuermessbeträge vorliegen und der letzte Gewerbesteuermessbetrag größer als "0 DM oder "0 Euro"" ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des Gewerbeertrages, der mit der Formel

- a) einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag für Jahre bis einschließlich 1997:  
Messbetrag x 0,865\* x 20
- b) Gewerbesteuermessbetrag für Jahre ab 1998:  
Messbetrag x 20

aus dem letzten der IHK vorliegenden Gewerbesteuermessbetrag ermittelt wird, erhoben. Dabei sind die einschlägigen Freibeträge zu beachten.

Soweit keine Gewerbesteuermessbeträge größer als "0 DM oder "0 Euro"" vorliegen, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.

Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach den Kriterien für die Beitragsfestsetzung weder nach Ziffer II. 1 noch nach Ziffer II. 2 vollständig beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziff. III. 1 durchgeführt.

Auch von den übrigen IHK-Zugehörigen wird eine Vorauszahlung nur des Grundbeitrages gemäß Ziffer III. erhoben.

Den IHK-Zugehörigen bleibt es vorbehalten, die Berichtigung der vorläufigen Veranlagung zu beantragen, falls der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bezugsjahres eine erhebliche Abweichung erwarten lässt. Die IHK kann die Umlagevorauszahlungen an die voraussichtlichen Umlagen für den Erhebungszeitraum anpassen.

Ändert sich die Bemessungsgrundlage nach Erteilung des Beitragsbescheides, so erlässt die IHK einen Berichtigungsbescheid.

In den Fällen, in denen DM-Beträge in Euro-Werte umzurechnen sind, wird der gesetzliche Umrechnungskurs zugrunde gelegt.

\*) Mit dem Faktor 0,865 errechnet sich der für den IHK-Bezirk der Industrie- und Handelskammer zu Dillenburg angenommene bundesdurchschnittliche Anteil des Messbetrages nach Gewerbekapital von 13,5%.

Wetzlar, den 23. November 2005

Industrie- und Handelskammer Wetzlar

Dipl.-Phys. Karl-Heinz Lust  
(Präsident)

Dipl.-Wi.-Ing. Andreas Tielmann  
(Hauptgeschäftsführer)

Diese Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und in unserer Zeitschrift „LahnDillWirtschaft“ veröffentlicht..

Wetzlar, den

Industrie- und Handelskammer Wetzlar

Dipl.-Phys. Karl.-Heinz Lust  
(Präsident)

Dipl.-Wi.-Ing. Andreas Tielmann  
(Hauptgeschäftsführer)